

**Inkongruenz der Tilgung von Steuerschulden durch Zwangsvollstreckung (§§ 131 Abs. 1, 143 Abs. 1 InsO);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Schleswig vom 13.12.2002
- 1 U 20/02 - (rechtskräftig)**

OLG Schleswig, Urt. v. 13.12.2002 - 1 U 20/02

Leitsatz der Redaktion:

Die Tilgung von Rückständen auf Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer aufgrund von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen ist als inkongruent anfechtbar; etwas anderes kann nur dann gelten, wenn zwischen der Schuldnerin und den Arbeitnehmern ein Treuhandverhältnis bezüglich der abzuführenden Steuern vorliegt.

Gründe:

I. Der Kläger verlangt als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin von dem beklagten Land Zahlung von 30 933 DM mit der Begründung, dass es die teilweise Tilgung von Steuerschulden (Lohnsteuern, Solidaritätszuschläge und Kirchensteuern) der Insolvenzschuldnerin im Umfang von 30 933 DM dadurch erlangt habe, dass Drittschuldner aufgrund von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen, die das beklagte Land erlassen habe, in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzeröffnungsantrag, nämlich ab 29. Juni 1999, insgesamt 30 933 DM an das Land statt an die Insolvenzschuldnerin gezahlt hätten und dass diese Forderungseinziehungen der Anfechtung gem. § 131 Abs. 1 InsO unterlägen, weil die Insolvenzschuldnerin bereits während der gesamten letzten drei Monate vor Beantragung des Insolvenzverfahrens zahlungsunfähig gewesen sei.

Das Landgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, dass es aufgrund des unstreitigen Sachverhaltes von der Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzschuldnerin seit dem 29. Juni 1999 überzeugt sei. Infolge der Forderungseinziehungen durch das beklagte Land sei eine objektive Gläubigerbenachteiligung eingetreten, denn die Mittel, mit der die Steuerschulden getilgt worden seien, habe die Insolvenzschuldnerin entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht treuhänderisch für ihre Arbeitnehmer verwaltet; es fehle an der Einrichtung eines entsprechenden Treuhandkontos, bezüglich dessen den Arbeitnehmern ein Aussonderungsrecht gem. § 47 InsO im Falle des eröffneten Insolvenzverfahrens zugestanden hätte. Die Forderungseinziehungen unterlägen folglich der Anfechtung gem. § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

Das beklagte Land verfolgt mit seiner Berufung das erstinstanzliche Ziel der Klageabweisung weiter.

II. Die zulässige Berufung des beklagten Landes hat keinen Erfolg. Der Kläger kann von dem beklagten Land gem. § 143 Abs. 1 InsO Zahlung von 30 933 DM beanspruchen (1.). Ihm stehen auch die erstinstanzlich zuerkannten Zinsen zu (2.).

1. Das beklagte Land hat insgesamt 30 933 DM durch anfechtbare Handlungen erlangt. Es hat 30 933 DM dadurch eingenommen, dass Schuldner der Insolvenzschuldnerin aufgrund von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen seit dem 29. Juni 1999 entsprechende Beträge gezahlt haben. Das Beitreiben der nach dem 29. August 1999 gezahlten Beträge von insgesamt 12 968,47 DM ist gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO (a.) und das Beitreiben der im Zeitraum 29. Juni bis 29. August 1999 gezahlten Beträge von insgesamt 17 964,53 DM ist gem. § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar (b.).

a. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die einem Insolvenzgläubiger eine Befriedigung gewährt, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit

zu beanspruchen hatte, wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

Gem. § 140 Abs. 1 InsO gilt eine Rechtshandlung in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre rechtlichen Wirkungen eintreten. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen des beklagten Landes haben jeweils Wirkung gezeigt, als daraufhin Drittschuldner der Insolvenzschuldnerin an das beklagte Land Leistungen erbracht haben. Soweit also Drittschuldner ab dem 29. August 1999 an das beklagte Land Zahlungen erbracht haben, gelten die zugrunde liegenden Handlungen des beklagten Landes – Erlass der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen – erst als ab dem 29. August 1999 vorgenommen, also im letzten Monat vor Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die mittels der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erlangten Befriedigungen hatte das beklagte Land in dieser Art nicht zu beanspruchen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Befriedigungen, die ein Gläubiger durch Zwangsvollstreckung erlangt, als inkongruent einzuordnen (BGHZ 136, 309 = ZIP 1997, 1929, dazu EWiR 1998, 37 (Gerhardt)).

Auch die nach § 129 InsO für jede erfolgreiche insolvenzrechtliche Anfechtung einer Rechtshandlung nötige Voraussetzung, nämlich eine objektive Benachteiligung der Insolvenzgläubiger durch die Handlung, ist gegeben. Die Argumentation des beklagten Landes, dass die teilweise Tilgung der Rückstände auf Lohnsteuern, Solidaritätszuschläge und Kirchensteuern zu keiner objektiven Benachteiligung der Gläubiger der Insolvenzschuldnerin geführt habe, weil die zur Tilgung aufgewandten Mittel ohnehin wirtschaftlich betrachtet nicht der Insolvenzschuldnerin, sondern ihren Arbeitnehmern zugestanden hätten, greift nicht durch. Sie wäre nur zutreffend, wenn zwischen der Insolvenzschuldnerin und ihren Arbeitnehmern bezogen auf die Mittel, die an das beklagte Land geflossen sind, ein Treuhandverhältnis bestanden hätte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ausnahmsweise bezogen auf Mittel zur Begleichung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit es um die Arbeitnehmeranteile geht, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ein (gesetzliches) Treuhandverhältnis bestehen. Grundsätzlich ist dies nicht der Fall, da der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge aus seinem allgemeinen Vermögen bezahlt, an dem keine treuhänderische Mitberechtigung der Arbeitnehmer besteht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Arbeitgeber die Erfüllung seiner gegenüber seinen Arbeitnehmern bestehenden Pflicht zur Abführung der Arbeitnehmeranteile durch Zuweisung konkretisierter Vermögenswerte an bestimmte Empfänger vorbereitet hat, also entsprechende Buchungen in seiner Buchhal-

tung vorgenommen und bestimmte vorhandene Aktivmittel dafür vorgesehen hat (BGH ZIP 2001, 2235, *dazu EWiR 2002, 207 (Malitz)*; BGH ZIP 2002, 1159). Nach dieser Rechtsprechung, die angesichts der vergleichbaren Lage auf abzuführende Lohnsteuern zu übertragen ist, hat zwischen der Insolvenzschuldnerin und ihren Arbeitnehmern schon deshalb kein Treuhandverhältnis bestanden, weil die Insolvenzschuldnerin die vom beklagten Land eingezogenen Forderungen gegen Dritte nicht schon vor deren Pfändung nach außen erkennbar zur Begleichung der Lohnsteuerschulden vorgesehen hatte.

b. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Befriedigung gewährt, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, anfechtbar, wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war.

Für die im Zeitraum 29. Juni 1999 bis 29. August 1999 mittels Zwangsvollstreckung beigetriebenen Beträge gelten die Ausführungen zu oben a. entsprechend. Auch die weitere Voraussetzung für eine Anfechtbarkeit gem. § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO liegt vor. Die Insolvenzschuldnerin war im Zeitraum 29. Juni 1999 bis 29. August 1999 zahlungsunfähig.

Nach § 17 Abs. 2 InsO ist der Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Grundsätzlich ist zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eine so genannte Liquiditätsbilanz aufzustellen; die zum Stichtag vorhandenen und die innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen flüssig zu machenden Mittel sind zu den am Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten in Beziehung zu setzen (*Kirchhof*, in: HK-InsO, § 17 Rz. 23 f.). Der Kläger hat zwar keine Liquiditätsbilanz vorgelegt. Er hat aber unstreitige Indizien vorgetragen, aus denen auf Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzschuldnerin im Zeitraum 29. Juni 1999 bis 29. August 1999 zu schließen ist. Indiz von besonderer Bedeutung ist insoweit, dass die Insolvenzschuldnerin ab Juli 1999 unstreitig keine Löhne mehr an ihre Arbeitnehmer gezahlt hat. Lohnzahlungen werden erfahrungsgemäß erst dann eingestellt, wenn nahezu keinerlei liquide Mittel mehr vorhanden sind.

Fundstellen

ZInsO 2003, 129-130

ZIP 2003, 727-728